

ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN DER VOLSKREDITBANK AG



1. GELTUNGSBEREICH, BANKGESCHÄFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

- 1.1. Diese Allgemeinen Kreditbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (wie z.B. Kredit-, Darlehens- oder Haftungskreditnehmer) und dem Mitverpflichteten aus dem Kreditverhältnis (sämtliche Sicherheitenggeber wie z.B. Pfandbesteller, Zedent oder Interzedent) und der Volkskreditbank AG (in der Folge kurz VKB genannt). In der Folge steht das Wort „Kredit“ wahlweise auch für „Darlehen“ oder „Haftung“.
- 1.2. Der Kunde wickelt seine Bankgeschäfte und den gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr während des Kreditverhältnisses ausschließlich über die VKB ab.

2. VERPFÄNDUNG DER EINKOMMENSBEZÜGE

- 2.1. Zur Sicherstellung aller Forderungen, die der VKB gegen den Kunden gegenwärtig oder zukünftig zustehen, somit des gesamten jeweiligen Saldos aus dem Vertragsverhältnis, verpfändet hiermit der Kunde, soweit er eine natürliche Person ist, der VKB unwiderruflich den pfändbaren Teil aller ihm derzeit und künftig zustehenden Ansprüche auf Lohn-, Gehalts- und Pensionsbezüge sowie auf Provisionen und auf alle sonstigen wie immer Namen habende Bezüge und Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit gegen den jeweiligen Arbeitgeber bzw. die Pensionsauszahlungsstelle.
- 2.2. Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers bzw. der Pensionsauszahlungsstelle, den der Kunde unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift der neuen bezugsauszahlenden Stelle der VKB mitzuteilen hat, erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber bzw. der Pensionsauszahlungsstelle zustehenden Ansprüche. Weiters erstreckt sie sich auch auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz.
- 2.3. Die VKB ist berechtigt, die bezugsauszahlende Stelle jederzeit von dieser Verpfändung zu verständigen und eine detaillierte Aufstellung der Lohn-, Gehalts- und Pensionsbezüge zu verlangen. Der Kunde ermächtigt die VKB weiters, die bezugsauszahlende Stelle von einer nach Fälligkeit ihrer Forderung an den Kunden gerichteten Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die jeweils zuständige Krankenkasse Auskünfte über das jeweils bestehende Dienstverhältnis sowie über Namen und Anschrift des Dienstgebers erteilt und dass die bezugsauszahlende Stelle jederzeit Höhe und Gläubiger allfälliger Vorpfandrechte bekannt gibt.
- 2.4. Um bei der Durchsetzung dieses Pfandrechtes unnötige Kosten zu vermeiden, ist der Kunde damit einverstanden, dass die VKB diesen nach der Nichtberichtigung einer fälligen Forderung auffordert, die VKB zu ermächtigen, auch ohne Erwerbung eines vollstreckbaren Titels oder der gerichtlichen Zwangsvollstreckung die verpfändete Forderung durch Einziehung beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. durch Einziehung bei der jeweiligen Pensionsauszahlungsstelle zu verwerten. Diese Aufforderung ist von der VKB an die vom Kunden zuletzt bekannte gegebene Adresse zu übermitteln und hat ab dem Zugang der Mitteilung an den Kunden eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den besonderen Hinweis zu enthalten, dass im Fall einer Nichtäußerung bzw. keines ausdrücklichen Widerspruchs des Kunden die Ermächtigung durch den Kunden an die VKB zur außergerichtlichen Verwertung als erteilt gilt.

3. BLANKODECKUNGSWECHSEL

- 3.1. Ein vom Kunden oder Mitverpflichteten begebener Blanko-Deckungswechsel dient zur Sicherstellung aller Forderungen, die der VKB aus dem Kreditvertrag gegen den Kunden gegenwärtig oder zukünftig zustehen, somit für den gesamten jeweiligen Saldo aus diesem Kreditverhältnis. Der Bürge haftet der VKB jedoch aus dem Wechsel nur bis zur von ihm verbürgten Höhe.
- 3.2. Soweit der Kunde oder ein Mitverpflichteter der VKB einen von ihm als Annehmer oder als Bürge für den Annehmer unterfertigten Blankodeckungswechsel übergeben hat, ist die VKB ausdrücklich ermächtigt, diesen Wechsel bei Eintritt der Fälligkeit einer beliebigen damit gesicherten Forderung vollständig in allen Teilen auszufüllen, insbesondere einen beliebigen Ausstellungsort, den Ausstellungstag, die Verfallszeit und maximal jene Wechselsumme einzusetzen, die den gesamten gesicherten fälligen Forderungen der VKB gegenüber dem Kunden oder Mitverpflichteten zum Zeitpunkt der Fälligkeitstellung entspricht, sowie den in dieser Weise ausgefüllten Wechsel gerichtlich geltend zu machen. Durch Austausch, Fälligkeitstellung oder gerichtliche Betreibung des Wechsels tritt weder eine Novation des der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses noch eine Änderung der vereinbarten Konditionen oder Fälligkeitstermine ein.

4. EINZELDISPOSITION, GESAMTSCHULDNER, SICHERHEITEN

- 4.1. **Unabhängig von der vertraglichen Laufzeit bzw. der getroffenen Rückzahlungsvereinbarung ist die VKB berechtigt, dem Kunden Verlängerungen der Laufzeit und Stundungen von Raten sowie bei kontokorrentmäßig geführten Krediten Wiederausnützungen bis zur vollen Kredithöhe auch ohne Zustimmung und Verständigung etwaiger Mitverpflichteter und Sicherheitenggeber mit Wirkung gegen alle Mitverpflichtete zu gewähren.**
- 4.2. Verpflichten sich mehrere natürliche und/oder juristische Personen oder sonstige Rechtsgemeinschaften gemeinschaftlich zu einer Geldleistung, begründet dies eine Gesamtschuld. Für die Verbindlichkeiten haften sohin der Kunde und alle Mitverpflichteten, seien es Bürgen, Mitschuldner oder andere persönlich Haftende, zur ungeteilten Hand für die gesamte Schuld.

- 4.3. Der Mitverpflichtete stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass sowohl bei allfällig künftig gewährten **Überziehungen, Überschreitungen** als auch bei **Kreditaufstockungen** die damit verbundene Erweiterung der Hauptschuld des Kunden auf die übernommene Mithaftung dergestalt Auswirkungen entfaltet, als auf die Hauptschuld geleistete Rückzahlungen oder Zahlungeingänge **primär** nicht auf den von einer Haftungsverpflichtung allenfalls umfassten Höchstbetrag, sondern auf die allfällige Überschreitung, Überziehung oder den Aufstockungskredit angerechnet werden. Solange die besicherten Forderungen und Ansprüche der VKB gegen den Kunden nicht restlos beglichen sind, wird für den Fall der Zahlung eines Teiles des Schuldbetrages durch einen Mitverpflichteten im Hinblick auf § 1358 Satz 2 ABGB vereinbart, dass jeglicher Übergang von Forderungs- und Sicherungsrechten bis zur **vollständigen Erfüllung der Haftungsverpflichtung** aufgeschoben ist.
- 4.4. **Alle zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der gesicherten Forderungen notwendigen Kosten tragen der Kunde und der Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand.**

5. LAUFZEIT, ORDENTLICHE KÜNDIGUNG, VORFÄLLIGKEITSPROVISION

- 5.1. Eine Vereinbarung über die Vertragsdauer liegt entgegen § 989 Abs 1 ABGB ausschließlich dann vor, wenn sie mit der VKB explizit unter Angabe von entweder der konkreten Laufzeit in Monaten oder Jahren oder eines bestimmten Endigungsdatums schriftlich getroffen wurde, sodass aus der bloßen Vereinbarung einer bestimmten Anzahl oder Höhe von Raten oder aus einer sonstigen bloß datumsmäßigen Fixierung der Rückführung noch keine bestimmte Vertragsdauer abgeleitet werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Wirksamkeit konkludenter Vereinbarungen über die Vertragsdauer hiermit wechselseitig ausgeschlossen.
- 5.2. Wurde eine bestimmte Vertragsdauer vereinbart, gilt Folgendes:
- Die VKB ist ohne Angabe von Gründen zur jederzeitigen Aufkündigung berechtigt, soweit die Kreditvaluta noch nicht zur Gänze ausbezahlt wurde.
 - Bei Kontokorrentkrediten und Haftungskrediten kann die VKB den jeweils nicht ausgenützten Rahmen jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise aufkündigen, sofern nicht im Einzelfall im (Haftungs)Kreditvertrag eine bestimmte Kündigungsfrist oder ein bestimmter Kündigungstermin vereinbart wurde.
 - Wenn die konkret vereinbarten Konditionen (insbesondere Zinsen) durch die VKB gerade im Hinblick auf das Recht der VKB zur vorzeitigen Aufkündigung ohne Angabe von Gründen gewährt wurden (konditionsbedingtes Kündigungsrecht), kann die VKB das Kreditverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigen, sofern nicht im Einzelfall im Kreditvertrag eine andere Kündigungsfrist oder ein anderer Kündigungstermin vereinbart wurde.
 - Darüber hinaus ist die VKB bei Vorliegen eines sonstigen sachlich gerechtfertigten Grundes zur jederzeitigen vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Als solche Gründe gelten beispielsweise
 - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten,
 - eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung des Kunden oder eines Mitverpflichteten,
 - die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage von Bilanz bzw. Jahresabschluss oder die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflichten,
 - die Unrichtigkeit durch den Kunden erteilter Informationen, die Einleitung gerichtlicher oder außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Dritte gegen den Kunden,
 - jegliche Vertragsverletzung durch den Kunden oder einen Mitverpflichteten einschließlich der Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsfristen oder -termine,
 - eine Änderung von mehrheitlichen Beteiligungsverhältnissen am Kunden bzw. dessen direkten und indirekten Gesellschafter(n) ohne vorherige Zustimmung durch die VKB,
 - sonstige Gründe, bei deren Vorliegen oder Bekanntsein zum Zeitpunkt der Kreditgewährung die VKB entweder überhaupt nicht oder nur zu anderen Konditionen kreditiert hätte, sowie
 - wenn es der VKB trotz zumutbarer Bemühung nicht gelingt, den gewährten Kredit während der Vertragslaufzeit für eine Refinanzierungsperiode zu höchstens den Konditionen des jeweils zur Anwendung kommenden Refinanzierungsindikators bzw. Referenzzinssatzes zuzüglich einer allfälligen marktüblichen Aufzahlung in der Höhe von maximal 50% des mit dem Kunden vereinbarten Aufschlages (Zinsmarge) fristenkonform zu refinanzieren, und der Grund dafür nicht von der VKB verschuldet ist (z.B. Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktverhältnisse),
 und zwar jeweils auch dann, wenn ein solcher Grund im konkreten Fall die VKB auf Grund fehlender Bedeutung noch nicht zur sofortigen Auflösung wegen Unzumutbarkeit weiterer Vertragszuhaltung berechtigten würde.
- 5.3. Der Kunde und die VKB können einen unbefristeten Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Wurde jedoch bei solchen Krediten eine Fixzinsvereinbarung getroffen, ist innerhalb des Zeitraumes, für den die Fixzinsvereinbarung getroffen wurde, eine Kündigung von Seiten des Kunden nicht möglich. Einen befristeten Kreditvertrag kann der Kunde ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihm die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, vorzeitig aufkündigen.
- 5.4. Falls mit dem Kunden die Möglichkeit gänzlicher oder teilweiser vorzeitiger Rückführung ohne Vorfälligkeitsentschädigung nicht vereinbart ist, ist die VKB bei dennoch aus welchem Grund auch immer erfolgter vorzeitiger Rückführung berechtigt, Vorfälligkeitskosten in Höhe von 5 % vom vorzeitig rückgeführten Kapitalbetrag in Rechnung zu stellen. Diese Berechtigung gilt auch dann, wenn die VKB ihrerseits den restlich aushaftenden Kredit gemäß Punkt 5.2. oder gemäß Punkt 6. aus wichtigen, vom Kunden verschuldeten Gründen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig stellt. Die VKB kann neben den Vorfälligkeitskosten den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ebenfalls geltend machen.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

6.1. Ungeachtet der vereinbarten Kreditlaufzeit kann die VKB jederzeit aus wichtigen Gründen, welche der VKB die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar machen, das Kreditverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen und die gesamte aushaftende Kreditforderung an Haupt- und Nebensachen fällig stellen sowie allenfalls gerichtlich geltend machen.

Solche wichtigen Gründe zur vorzeitigen Vertragsauflösung sind insbesondere, wenn

- auch nur eine der Kreditbedingungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. termingerecht erfüllt wird und dadurch der VKB eine Fortführung des Kreditverhältnisses nach deren Einschätzung nicht mehr zumutbar ist,
- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch nach Einschätzung der VKB die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der VKB gefährdet erscheint,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht und sich bei Kenntnis der wahren Umstände eine schlechtere Bonitätseinstufung des Kunden (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating der VKB) ergeben hätte oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch nach Einschätzung der VKB die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der VKB gefährdet erscheint.

6.2. Die Berechtigung zur Kreditfälligkeit bleibt auch dann bestehen, wenn die VKB nicht sofort von diesem Recht Gebrauch macht bzw. zwischenzeitlich Zahlungen annimmt, sofern die VKB nicht ausdrücklich oder schlüssig auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet hat.

7. ZINSGLEITKLAUSEL

Soweit im Kreditvertrag die Anpassung des Zinssatzes entsprechend der in den Allgemeinen Kreditbedingungen enthaltenen Zinsgleitklausel vereinbart wurde, wird der vereinbarte Zinssatz an die Entwicklung der Refinanzierungskosten angepasst. Als Referenzsatz (Indikator) dient der vom European Money Markets Institute (in der Folge kurz EMMI genannt) veröffentlichte Interbankenzinssatz EURIBOR 3 Monate, veröffentlicht auf der Homepage der EMMI (derzeit unter (<http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html>)) und in den Geschäftsräumlichkeiten der VKB einsehbar, wobei jeweils der Wert vom 20. (falls dieser kein Werktag ist: vom letzten vorangegangenen Werktag) des Vormonats - das sind die Monate März, Juni, September und Dezember - zur Anwendung gelangt. Dieser Indikator wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet. Sollte der ermittelte Indikatorwert auf einen Wert unter 0 Prozent fallen, wird ein Wert von 0 Prozent herangezogen.

Der so angepasste Sollzinssatz wird mit Beginn des betreffenden Kalenderquartals wirksam. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung des EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des EURIBOR in der diesem Vertrag zu Grunde gelegten Form unterbleiben, wird die VKB die zukünftige Zinssatzanpassung anhand des an die Stelle des EURIBOR tretenden veröffentlichten Interbankzinssatzes vornehmen. Sollte ein solcher Nachfolge-Interbankzinssatz nicht eindeutig ermittelbar sein, wird die VKB die zukünftige Zinssatzanpassung anhand jenes Referenzzinssatzes vornehmen, der vom EMMI als Nachfolger des EURIBOR empfohlen wird. Die VKB wird in diesem Fall dem Kunden den neuen Indikator schriftlich mitteilen.

Die VKB behält sich darüber hinaus die **jederzeitige Anpassung der Zinssätze** und sonstigen Konditionen bei Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze, der zugrundeliegenden Refinanzierungskosten, der Risikosituation oder infolge sonstiger wesentlicher unvorhergesehener Ereignisse vor, insbesondere auch für den Fall, dass sich die Bonitätseinstufung des Kunden (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating der VKB) nachträglich verschlechtert.

8. TERMINSVERLUST

Wenn der Kunde seine Schuld in Raten zu zahlen hat, behält sich die VKB das Recht vor, für den Fall der Nichterfüllung und Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

9. DATENSCHUTZ, BANKGEHEIMNIS

A) DATENSCHUTZERKLÄRUNG (bezüglich Kreditschutzverband von 1870 und CRIF GmbH)

Die Volkskreditbank AG (im Folgenden VKB) als datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Sinne der Datenschutzgrundverordnung/DSGVO) wird die unten genannten Daten zum Zweck der Bonitätsbeurteilung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (insbesondere der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers [bei Mithaftungen von natürlichen Personen] im Sinne der §§ 7 VKrG, 9 HIKrG und der bank- und aufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten, vor allem § 1052 ABGB in Verbindung mit § 39 BWG [Sorgfaltspflichten für Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes im Zusammenhang mit bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken], § 22a BWG [Maßnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos], § 39 BWG [Allgemeine Sorgfaltspflichten], § 75 BWG [Zentrales Kreditregister - Verweis auf Kreditrisiko] und Kapitaladäquanzverordnung [CRR EU/575/2013]) **verarbeiten**.

Diese Daten werden zum Zweck der Prüfung der Kreditfähigkeit und Bonität, die zur Beurteilung der aus Rechtsgeschäften (Kontoeröffnung, Kreditgewährung) entstehenden Risiken erforderlich ist, an den Kreditschutzverband von 1870 (im Folgenden KSV), Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, namentlich die Datenanwendungen Kleinkreditevidenz (KKE) und Warnliste der Banken zum Zweck der Ausübung des Gewerbes gemäß § 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35-39, 1150 Wien zum Zweck der Ausübung der Gewerbe gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei

über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik) GewO 1994 **übermittelt**.

Dies erfolgt auf der Grundlage des Art 6 DSGVO: gemäß Abs 1 lit b (zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei der Kunde [= die betroffene Person im Sinne der DSGVO] ist oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, lit c (in Erfüllung der genannten rechtlichen Verpflichtungen) und lit f (aufgrund überwiegender berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten).

Die KKE dient zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung von Kreditinstituten, kreditgebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen und wird vom KSV geführt. Die Daten aus der KKE werden ausschließlich an andere Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Die Beantragung der Einräumung/Erhöhung eines Überziehungsrahmens oder Kredits oder die Ablehnung eines derartigen Antrages ist einer der Gründe, die zu einer Eintragung in die KKE führen.

Weitere Informationen über den KSV und dessen Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf www.ksv.at; Informationen über die CRIF GmbH und deren Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf www.crif.at.

Die betroffene Person nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten **zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen** erforderlich ist und somit der gewünschte **Vertragsabschluss** und die Erfüllung dieses Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, **von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten abhängig sind**.

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche in Ergänzung zu den erteilten und unter <https://www.vkb.at/datenschutzbestimmungen/> abrufbaren „Informationspflichten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz (DSG)“ der betroffenen Person Folgendes mit:

Es werden **folgende Kategorien personenbezogener Daten** verarbeitet:

- Zum Zweck des Abfragens und Einmeldens bei KSV:

Name (Vor- und Familiennamen), Anschrift/Kontaktdaten, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung und der Rechtsverfolgung sowie Zahlungserfahrungsdaten - jeweils aktualisiert - wie folgt:

Daten zu Kunden und Mitverpflichteten (Kundennummer, Kundenart [Privat/Firma], KSV/KKE-Nummer, laufende Nummer, Name und frühere Namen, Firmenbuchnummer, Firmenwortlaut, Gesellschaftsform, Geburtsdatum, Titel, Familienstand, Anschrift und weitere Adressen, Haftungsdatum, Haftungsbetrag/Haftungsprozent, Haftungsentlassung, Art einer Mitverpflichtung).

Konto- und Kreditdaten (Kreditart, Antragsart [Neukredit/Aufstockung], Geschäftsstelle, Kontonummer, Währung, Betrag, Laufzeit/Rückzahlung, Rate, Datum der 1. Rate, Fälligkeit/Endfälligkeit, Anfragedatum, Datum der Gewährung/Ablehnung/Storno, Ablehnungsgrund (zum Beispiel mangels Bonität), Storno, Kreditnummer, Status (Inkasso/vorgerichtlich, gerichtlich, Insolvenz, Exekution, etc.)/Zahlungsstörungen/Negativdatum/allfällige Sperrdaten und Begründung [Negativkennzeichnung samt Datum, wie zum Beispiel 3. Mahnung, Fälligstellung, Klage eingereicht, Exekution eingereicht, Vermögensverzeichnis, Ausbuchung, mangelnde Auffindbarkeit], Bestreitungsvermerk und allfällige Berichtigung aufgrund rechtskräftiger Feststellung, aushaftender Betrag und letzte Zahlung, vorzeitige Rückzahlung, Erledigung [Datum und Grund], Großkreditmeldungen an die Oesterreichische Nationalbank) sowie allenfalls vom KSV erhaltene Zahlungserfahrungsdaten und **Risikoeinstufungen**.

- Zum Zweck des Abfragens bei CRIF GmbH **zusätzlich**:

Kundennummer, allenfalls Kontonummer, Kundenart (Privat/Firma), Name und frühere Namen, Firmenbuchnummer, Firmenwortlaut, Gesellschaftsform, UID-Nummer, Geburtsdatum, Titel, Familienstand, Geschlecht, Anschrift, Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, sowie allenfalls von der CRIF GmbH erhaltene Zahlungserfahrungsdaten **und Bonitätsbeurteilungen**.

Es gibt gegebenenfalls **folgende Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten:

Betreiber und Teilnehmer bonitätsrelevanter Informationssysteme zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung, insbesondere KSV bezüglich KKE und Warnliste der Banken und CRIF GmbH.

Zusätzlich wird die betroffene Person ausdrücklich auf die ihr zukommenden Rechte hingewiesen:

Recht auf **Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung und **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung sowie Recht auf **Datenübertragbarkeit**.

Wenn die Verarbeitung auf Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO beruht, das Bestehen eines Rechts, die **Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, insbesondere bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

Recht auf Bekanntgabe aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Im Fall einer Eintragung in die KKE und/oder die Warnliste sind die oben genannten diesbezüglichen Rechte (mit Ausnahme des Rechts auf Datenübertragbarkeit) beim KSV geltend zu machen. Im Fall einer Eintragung bei der CRIF GmbH sind die oben genannten diesbezüglichen Rechte (mit Ausnahme des Rechts auf Datenübertragbarkeit) bei der CRIF GmbH geltend zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf der Website des Verantwortlichen (abrufbar unter <https://www.vkb.at/datenschutzbestimmungen/>) und auf den Websites des KSV und der CRIF GmbH.

Die betroffene Person nimmt weiters zur Kenntnis, dass die vorgenannten Daten **an sämtliche Mithaftende und Sicherheitengeber beziehungsweise Interzedenten** (wie zum Beispiel Bürgen, Garanten, Schuldbeitretende, Pfandbesteller) zum Zweck der Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten weitergegeben werden.

B) ENTBINDUNG vom BANKGHEIMNIS

In den in Punkt A) genannten Fällen entbindet der Kunde die VKB gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch vom Bankgeheimnis.

C) Der Kunde und jeder Mitverpflichtete nehmen weiters zur Kenntnis, dass die Daten zur Abwicklung sowie vor allem über die jeweils (restlich) aushaftende Kreditforderung an Haupt- und Nebensachen **an sämtliche Mithaftende und Sicherheitengeber beziehungsweise Interzedenten** (wie zum Beispiel Bürgen, Garanten, Schuldbeitretende, Pfandbesteller) zum Zweck der Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten weitergegeben werden.

In den in Punkt C) genannten Fällen entbinden der Kunde und jeder Mitverpflichtete die VKB ausdrücklich auch gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) vom Bankgeheimnis.

10. AUSKUNFTSRECHT, VORLAGEPFLICHT, INFORMATIONSPFLICHT

- 10.1. Während der Dauer des Kreditverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, der VKB alljährlich firmenmäßig gefertigte Jahresabschlüsse gleich nach Fertigstellung, spätestens aber sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, mit allen erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen über die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage vorzulegen. Die VKB ist berechtigt, diese Jahresabschlüsse direkt beim Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nach Fertigstellung einzufordern. Ebenso kann die VKB jederzeit selbst oder durch beauftragte Organe Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen auf Kosten des Kunden bei diesem oder sonstigen Mitverpflichteten vornehmen.
- 10.2. Kommt der Kunde seiner Vorlagepflicht nach Punkt 10.1 nicht fristgerecht nach, ist die VKB berechtigt, dem Kunden als Bilanzierer iSd § 4 (1) EStG oder § 5 EStG nach einer Toleranzfrist von vier Monaten und somit frühestens zehn Monate nach dem Jahresabschlussstichtag, sowie dem Kunden als Einnahmen-Ausgaben-Rechner iSd § 4 (3) EStG nach einer Toleranzfrist von zehn Monaten und somit frühestens 16 Monate nach dem Jahresabschlussstichtag, bis zur Beibringung der erforderlichen Unterlagen, monatlich einen Säumniszuschlag entsprechend Punkt 3. der digitalen Kundeninformationsmappe (<https://www.vkb.at/digitale-kundeninformationsmappe>) in Rechnung zu stellen.
- 10.3. Weiters ist der Kunde verpflichtet, der VKB entsprechend der jeweiligen Anforderung der VKB Nachhaltigkeitsinformationen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG – Environment, Social, Governance) zu übermitteln. Insbesondere hat der Kunde den diesbezüglichen ESG-Fragebogen der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) zu befüllen, jährlich zu aktualisieren und jeweils der VKB zur Verfügung zu stellen.

11. KREDITKOSTEN

- 11.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die VKB berechtigt, zusätzlich zu den Kreditkosten Verzugszinsen in der derzeit vereinbarten Höhe vom rückständigen Betrag einschließlich der vereinbarten Nebengebühren in Rechnung zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch für Überziehungen. Der jeweils geltende fiktive Jahreszinssatz für den Zahlungsverzug bzw. die Überziehung ist der digitalen Kundeninformationsmappe zu entnehmen.
- 11.2. Die Verrechnung der vereinbarten Kreditkosten sowie der vereinbarten banküblichen Kontoführungsspesen und Porti erfolgt kontokorrentmäßig, zu den Abschlussterminen und im Nachhinein. Die Tageberechnung erfolgt auf der Basis kalendermäßig dividiert durch 360 Tage. Die vereinbarten Rückzahlungen sind termingerecht so vorzunehmen, dass sie bei der VKB jeweils am Fälligkeitstag eingelangt sind. Geleistete Zahlungen werden zunächst zur Begleichung allfälliger zweckentsprechender Betriebskosten sowie rückständiger Versicherungsprämien und sonstiger vereinbarter Nebengebühren, sodann für angefallene Verzugszinsen und Kreditkosten und zuletzt für fällige Zinsen und die Kapitaltilgung verwendet.
- 11.3. Allfällige Kreditreste aus der kontokorrentmäßigen Berechnung und der Rundung von Raten sind mit der letzten Rate fällig.

12. TEILUNWIRKSAMKEIT, NEBENABREDEN, SCHRIFTLICHKEIT

Die rechtliche Gültigkeit dieses Vertrages bleibt wirksam, wenn einzelne Teile daraus sich im Falle eines Rechtsstreites als ungültig, undurchsetzbar bzw. undurchführbar herausstellen sollten. In einem solchen Fall ist der Vertrag nach dem hypothetischen Parteiwillen auszulegen. Kann ein solcher hypothetischer Parteiwille nicht festgestellt werden, verpflichten sich die Vertragspartner, unwirksame Vertragsbestimmungen durch derartige nachträgliche Vereinbarungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die wirtschaftlich denselben Erfolg herbeiführen.

13. SONSTIGES

Bestehen mehrere Kreditforderungen, so bleibt es der VKB auch ohne vorherige Mitteilung an den Kunden bzw. Mitverpflichteten überlassen, auf welche dieser Forderungen Eingänge verrechnet bzw. gutgeschrieben werden.

14. ZUSTIMMUNG ZUR AUSKUNFTSEINHOLUNG

Die VKB ist bis auf Widerruf durch den Kunden ermächtigt, Auskünfte über den Kunden bei den Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbehörden, insbesondere Meldebehörden, Gerichten, insbesondere Abschriften und Mitteilungen aus dem Personalverzeichnis über alle den Kunden betreffenden Eintragungen bei den Grundbuchsgerichten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren einzuholen.

- Bankexemplar
- Kundenexemplar

Ihre VKB

Datum